

6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG), des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Einbeck beschlossen:

I.

Der Gebührentarif des 6. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Einbeck ersetzt den Gebührentarif des 5. Nachtrages der Gebührensatzung.

II.

Der Gebührentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Einbeck, 03.12.2025

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 66 vom 10.12.2025

Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Einbeck

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
1	Gebühren für die Überlassung von Grabstellen 1.1 Reihengräber <u>1.1.1 Sargbestattung</u> 1.1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m) 843 € 1.1.1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege) 804 € 1.1.1.3 für Fehl- und Totgeburten (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege) 340 € 1.1.1.4 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2m x 1m) 1.679 € 1.1.1.5 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege) 2.134 € 1.1.1.6 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Gedenkplatte) 2.864 € 1.1.1.7 Namensschild bei gespendeten Stelen auf den Ortschaftsfriedhöfen 188 € <u>1.1.2 Urnenbestattung</u> 1.1.2.1 in Urnenreihengräber (0,75m x 0,5m) 829 € 1.1.2.2 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege) 698 € 1.1.2.3 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) – auf dem Zentralfriedhof Einbeck (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Stele und Namensschild) 896 € 1.2 Wahlgräber <u>1.2.1 Sargbestattung</u> 1.2.1.1 in Reihenanordnung - je Stelle (2,5m x 1,25m) 3.026 € 1.2.1.2 in Einzellage - je Stelle (3m x 1,5m) 4.655 € <u>1.2.2 Urnenbestattung</u> 1.2.2.1 in Reihenanordnung (1m x 0,5m) (Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich) 1.608 € 1.2.2.2 in Reihenanordnung (1m x 1m) (Beisetzung von bis zu 4 Urnen möglich) 1.750 € 1.2.2.3 im Ruhewald Einbeck – je Stelle (4,19 m ²) Namensschild gem. § 16 der Friedhofssatzung 1.804 € 51 €	
2	Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern 2.1 – Ist das Nutzungsrecht gem. § 15 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangenen Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/30 der unter Ziffer 1.2 des Gebührentarifs geltenden Gebühren zu entrichten. 2.2 – Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 15 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstelle sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 der unter Ziffer 1.2 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten. 2.3 – Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht werden Gebühren nach Ziffer 1.2 je zu belegender Grabstelle erhoben.	

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
3	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen	
	3.1 <u>Sarggräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	51 €
	3.2 <u>Urnengräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	26 €

Für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals werden Zuschläge erhoben.
An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr		
		Montag bis Frei- tag 12.30 Uhr	Freitag ab 12.30 Uhr + 30 %	Sams- tag + 50 %
4	Bestattungsgebühren			
	4.1 Reihen- und Wahlgräber			
	4.1.1 <u>Sargbestattung</u>			
	4.1.1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	432 €	562 €	648 €
	4.1.1.2 für Tot- und Fehlgeburten	123 €	160 €	185 €
	4.1.1.3 für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	679 €	882 €	1.018 €
	4.1.2 <u>Urnenbestattung</u>			
	4.1.2.1 Urnen	247 €	321 €	370 €
	4.1.2.2 Ruhewald	463 €	602 €	694 €
5	Leichenträger und Begräbnisbote – entfällt			
6	Benutzung der Friedhofskapellen und ihrer Einrichtungen			
	6.1 Für jede Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen			296 €
	6.2 Kühlung - Einstellen eines Sarges für jeden angefangenen Tag			21 €

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
7	Genehmigungsgebühren	
	<u>7.1 Für die Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen</u>	
	7.1.1 Grabmal auf Reihengrabstätten (Sarg- und Urnenbestattungen) und Urnenwahlgrabstätten inklusive Standfestigkeitsprüfungen und Entfernung	236 €
	7.1.2 Grabmal auf einstelligen Wahlgrabstätten (Sargbestattung) inklusive Standfestigkeitsprüfungen und Entfernung	249 €
	7.1.3 Grabmal auf mehrstelligen Wahlgrabstätten (Sargbestattung) inklusive Standfestigkeitsprüfungen und Entfernung	433 €
	7.1.4 Grab- bzw. Gedenkplatte Sarg- und Urnenbestattung (ohne individuelle Gestaltung und Pflege) inklusive Entfernung	105 €
	7.1.5 Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Urnenbestattung inklusive Entfernung	174 €
	7.1.6 Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Sargbestattung auf einer einstelligen Grabstätte inklusive Entfernung	222 €
	7.1.6 Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Sargbestattung auf einer mehrstelligen Grabstätte inklusive Entfernung	353 €
	7.1.7 Für die Errichtung von Steineinfassungen pro lfd. m inklusive Entfernung	37 €
	7.1.9 Für das Ausstellen von Bescheinigungen (z.B. Urnenanforderungsbescheinigung)	13 €
	<u>7.2 Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab für Sargbestattungen</u>	118 €
	-	
	<u>7.3 Für das Ausbetten einer Urne</u>	108 €
	Für die genannten Tatbestände ist die Umsatzsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes in der aktuellsten Fassung zusätzlich zu entrichten, sofern diese im Einzelfall anfällt.	